

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 285.

Donnerstag, den 12. October.

1843.

Im Monat September 1843 erlangten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Gustav Adolph Ehenau, Buchhändler,
: Gotthelf Friedrich Köhler, Victualienhändler,
Frau Juliane Sophie verw. Heinecke, Hausbesitzerin,
Herr Johann Gottlob Kleinig, Schneider,
: Martin Christian Bernhardt, dergl.
: Hans Heinrich Ohlen, Mühenmacher,
: August Ernst König, Kürschner,
: Friedrich Wilhelm Schmidt, Kaufmann,
: Karl Julius Mauer, Tischler,
: August Wesendonck, Kaufmann,
Frau Johanne Christiane verchel. Vater, Hausbesitzerin,
Herr Friedrich Adolph Schumann, Kaufmann,
: Johann August Plager, Victualienhändler,
: Christian Friedrich Volter, Schneider,
: Christian Wilhelm Ziegert, Milchhändler,
: Karl Friedrich Wilhelm, Kaufmann,
: Franz Karl Kämpfe, Hutmacher,

Herr Georg Bulzo, Kaufmann,
: Christoph Ferdinand Sieland, dergl.,
: Karl Friedrich Weyrauch, Tischler,
: Friedrich Wilhelm Eppler, dergl.,
: Johann Heinrich Köster, Kaufmann,
: Friedrich August Koisch, Gasthofspächter,
: Johann Karl Gottlob Höpping, Schuhmacher,
: Emil Schröder, Kaufmann,
: Franz Julius Gaigisch, dergl.,
: Christian Karl Schumann, Leihbibliothekar,
: Ernst Moriz Friedrich Stoll, Buchbinder,
: Jacob Julius Heinrich Kober, Schweizerzuckerbäcker,
Frau Emilie Auguste verchel. Kresschmar, Hausbesitzerin,
Herr Karl Heinrich Ferdinand Mey, Kaufmann,
: Johann Christian Biehl, dergl.,
Frau Christiane Auguste verw. Moriz, Hausbesitzerin.

Das neue Schuldarrest-Gesetz.

(Schluß.)

§ 13. Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

Zu § 13. Die ursprüngliche Fassung dieser § war eine ganz andere; im Decrete war nämlich vorgeschlagen: „Einer längern als zweijährigen Arrestzeit kann sich Niemand, auch durch Vertrag, unterwerfen.“ Die erste Kammer hatte sie zwar auch in dieser Fassung angenommen, die Deputation der zweiten Kammer aber erklärte, wie von ihr ganz der Vorschlag ihrer gänzlichen Ablehnung gemacht worden sein würde, wenn nicht noch inzwischen die Regierungskommissarien erläutert hätten, daß diese § keinen andern Zweck haben sollte, als die wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes von Umgehung mittels besonderer Stipulation oder Verzichtleistung zu schützen und daß kein Bedenken vorliege, dieß in der nun vorliegenden Fassung auszusprechen. Letztere wurde auch in der Kammer selbst einstimmig angenommen und die erste Kammer trat Dem ohne ferneren Widerspruch bei. —

Eine im Regierungsdecrete in einer besondern § hineingeschobene Bestimmung:

„Falls die Entlassung des Beklagten aus dem Schuldarreste unter einer Novation geschehen wäre, wodurch der Schuldner unter anderweitiger Angelobung des Schuldarrestes wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit spätere Termine oder Gestundung erlangt, so tritt, wenn die Zusage unerfüllt geblieben, anderweit Schuldarrest auf die volle Dauer von zwei Jahren ein“

wurde von der zweiten Kammer abgelehnt, weil sie mit der Tendenz und selbst mit den Worten der § 6 (im Gesetzentwurfe § 40) unvereinbar sei, da ja die Schuld, der Novation ungeachtet, immer die alte und der Gläubiger derselbe bleibe. Zwar lasse sich die Ausstellung neuer Wechsel statt der alten Schuld, um aus dem Gefängnisse entlassen zu werden, nicht verbieten und der Gläubiger werde eintrretenden Falles darauf die Verhaftung des Schuldners bis zur Erfüllung der noch nicht erschöpften zweijährigen Frist verlangen können; allein dem klaren Buchstaben der § 6 entgegen darauf eine anderweite zweijährige Dauer der Haft, ohne Einrechnung der bereits auf denselben Anspruch erlittenen, zu gestatten, wäre in der That eine um so größere Härte, als durch solche sich wiederholende Novationen der ewige Schuldarrest der Sache nach geradezu wiederhergestellt werden würde. Die erste Kammer wollte demungeachtet, den Widerspruch leugnend, auch bei ihrer zweiten Berathung die § nicht fallen lassen und entschloß sich erst nach gepflognem Vereintigungsverfahren nur deshalb dazu, weil deren Disposition nicht von der Wichtigkeit scheine, deshalb eine Differenz, welche das Gesetz selbst in Gefahr bringen könnte, offen stehen zu lassen.

§ 14. Collidirt Schuldarrest mit Straf- oder Untersuchungsarrest, so ist der erstere bis zu Beendigung des letztern auszusetzen.

Der Criminalrichter hat aber, wenn er die Aufhebung des von ihm verfügten Arrests beschlossen, davon den Civilrichter vor Entlassung des Inculpaten zu benachrichtigen und den Enthaltene an diesen abzugeben.

§ 15. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch